



Satzung

§ 1. Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: Waldorf-Kinder Garten am Hochwald e.V.
2. Sitz des Vereins ist Kleinmachnow, Brandenburg.
3. Er ist in das Vereinsregister Potsdam eingetragen

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Er verfolgt weder konfessionelle, politische noch erwerbswirtschaftliche Zwecke.
3. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Ausbildung von Erziehern im Sinne der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik. Darüber hinaus betreibt der Verein einen Kindergarten.
4. Ziel des Vereins ist es, vor allem aus der Region Potsdam und Umgebung Kindern den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.
5. Der Verein ist bestrebt, - im Rahmen seiner Möglichkeiten - den Kindern unbemittelter Eltern den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen. Eine Auswahl nach Vermögensverhältnissen findet nicht statt.
6. Der Vereinszweck kann auch durch Zuwendungen und finanzielle Unterstützungen an inländische ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Projekte und Maßnahmen im Sinne des Satzungszwecks nach Abs. 1 durchführen, verwirklicht werden. Die Weitergabe von Mitteln im Sinne des Satzes 1 darf dabei nur in dem zulässigen Rahmen des § 58 Nr. 2 AO erfolgen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen erbracht und dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4. Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren, sowie jede juristische Person werden, die ein besonderes Interesse an den in § 2 festgelegten Zielen des Vereins hat.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
3. Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt ferner, soweit ein Betreuungsvertrag nicht mehr besteht und bis zum Ende des Kalenderjahres keine schriftliche Erklärung über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft eingeht.
4. Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes, der die maßgeblichen Ausschlußgründe zu enthalten hat. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme gegeben werden.

§ 5. Beiträge und Mittel des Vereins

1. Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch die öffentlichen Zuschüsse, aus Kosten- und Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
3. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder zahlen einen Kostenbeitrag, über dessen Höhe der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung entscheidet

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kollegium der Erzieher

§ 7. Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dieses verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 14 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.



3. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der aktuellen Kindergartenberichte.
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Wirtschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Erörterung der aktuellen Haushaltslage und des Finanzplanes für das kommende Jahr.
 - d) Erörterung über die Höhe des Kostenbeitrages.
 - e) Erörterung der Prüfungsberichte.
 - f) Wahl und Entlastung des Vorstandes, bzw. Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder.
 - g) Bestellung zweier Rechnungsprüfer für ein Jahr.
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Zwei bis drei Vorstandsmitglieder werden aus dem Kollegium der Erzieher in den Vorstand entsandt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Neuwahl hat unverzüglich, spätestens drei Monate nach Wegfall der persönlichen Voraussetzungen nach § 8 (1) zu erfolgen (Ausscheiden von Erziehern). Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund ist durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit jederzeit möglich.
3. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte drei Personen, welche den Verein jeweils zu zweit im Sinne von § 26 BGB vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kindergartenvereins ehrenamtlich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 10. Kollegium der Erzieher

1. Das Kollegium der fest angestellten Erzieher im Kindergartenbetrieb trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit.
2. Es entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Kindern aus dem Kindergarten.
3. Über die Beschäftigung von pädagogischem Personal entscheidet das Kollegium im Einvernehmen mit dem Vorstand.
4. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte zwei bis drei Mitglieder für den Vorstand.
5. Das Kollegium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.



§ 11. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
2. Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den gültig stimmenden Mitgliedern beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts,- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Ⓢ

§ 12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.
Heubergerstraße 11
70188 Stuttgart
Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. 2610.

Ⓢ

Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle eine andere gemeinnützige Organisation.

Fassung vom März 2010